

§ 1

Die ehrenamtlichen Mitglieder der nach § 18 des Bodenschätzungsgesetzes gebildeten Schätzungsausschüsse erhalten für ihre Tätigkeit

1. Entschädigung für Zeitversäumnis nach § 2 dieser Verordnung sowie
2. Reisekostenvergütung nach Art. 5 bis 8 des Bayerischen Reisekostengesetzes.